

Newsletter RECHT & STEUERN

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

In Italien: Warentransporte auf dem Landweg, Transportdokumente und „eindeutiges Datum“ im Lichte des Gesetzesdekrets Nr. 214/2008

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 214/2008, seit dem 31. Januar diesen Jahres in Kraft, hat unsere Rechtsordnung wichtige Neuerungen in Bezug auf Transportverträge für den Warentransport auf dem Landweg erfahren, welche zusätzlich zu der Schriftform auch die Angabe des „eindeutigen Datums“ („data certa“) voraussetzt.

Im wesentlichen werden die betroffenen Mitglieder der Branche drei Wahlmöglichkeiten haben: i) Abschluss eines Transportvertrages mit öffentlicher Beglaubigung;

ii) Erstellung einer privatschriftlichen Erklärung, die von einem Notar oder einem Urkundsbeamten beglaubigt werden muss; iii) Abschluss eines Transportvertrages unter Verwendung von einem alternativen Verfahren, das in der Lage ist, das Vertragsdatum mit Gewissheit zu bestimmen (wie zum Beispiel die sogenannte „autoprestazione postale“, welche im Vergleich zu den vorgenannten Möglichkeiten wesentlich kostengünstiger ist).

In dem so aufgesetzten Transportvertrag müssten auch die Maximalzeiten für die Be- und Entladung der transportierten Ware angegeben werden.

Das Gesetzesdekret Nr. 214/2008 hat sowie zur Erhöhung der Straßensicherheit als auch zur schnelleren Kontrolle der betroffenen Fahrzeuge das Erfordernis der Führung eines neuen Dokumentes mit dem Namen „scheda di trasporto“ (Transportdokument) vorgesehen, das der Auftraggeber erstellen muss und folgenden Inhalt enthalten muss: (i) Angaben über das Transportunternehmen, den Auftraggeber, den Verloader und den Eigentümer der Waren; (ii) sowie Warenart und Gewicht der transportierten Ware als auch Ort der Be- und Entladung.

Das Versäumnis das notwendige Transportdokument („scheda di trasporto“) oder auch alternativ eine Kopie des Transportvertrages in Schriftform oder ein gleichwertiges Dokument an Bord des Fahrzeuges zu führen, kann sowohl eine Geldstrafe in Höhe von Euro 40,00 bis Euro 120,00 als auch ein behördliches Verbot zur Weiterfahrt mit sich bringen. Im Falle einer fehlenden, unvollständigen, geänderten oder nicht den Fakten entsprechenden Dokumentation wird eine Geldstrafe in Höhe von Euro 600,00 bis Euro 1800,00 angedroht. Es ist notwendig zu unterstreichen, dass die oben genannten Sanktionen auch auf internationale Transporte Anwendung finden, die von ausländischen Transportunternehmen ausgeführt werden.

Rödl & Partner

Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.it



In Deutschland: EuGH: Im Geschäftsverkehr setzt eine rechtzeitige Zahlung per Überweisung die Gutschrift des geschuldeten Betrags voraus

Wenn im innerdeutschen Rechtsverkehr bargeldlose Zahlungen vorgenommen werden, kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung nicht darauf an, wann die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers erfolgt. Vielmehr wird eine Banküberweisung in Deutschland als rechtzeitig angesehen, wenn erstens der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist beim Geldinstitut des Schuldners eingeht und dieses Geldinstitut den Überweisungsauftrag fristgerecht annimmt. Im Anschluss an ein Vorlage durch das Oberlandesgericht Köln hat der EuGH nun mit Urteil vom 03.04.2008 entschieden, dass im Geschäftsverkehr eine Zahlung im Wege der Banküberweisung nach europarechtlichen Vorgaben nur dann rechtzeitig ist, wenn der geschuldete Betrag termingerecht auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben wurde.

Die Konsequenzen dieser Entscheidung liegen auf der Hand: Unternehmen müssen die europäischen Geschäftspartner geschuldeten Zahlungen mit einem gewissen Vorlauf und unter Berücksichtigung der banküblichen Bearbeitungszeiten vornehmen. Anderenfalls riskieren sie, dass der Zahlungsempfänger unter Berufung auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie zur Bekämpfung von

Nr.42
April
2009

Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (bzw. der in Umsetzung dieser Richtlinie ergangenen nationalen Regelungen) Verzugszinsen geltend machen kann.



Avvocato u. Rechtsanwalt
Paola della Campa, Mailand
Avvocato u. Rechtsanwalt
Alessandro Honert, Bologna
www.derra.eu



STEUERRECHT

In Italien: Formular für die Vormerkung von Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung

Seit 2009 sind Körperschaften gehalten, das mit Beschluss der Finanzbehörden vom 24. März 2009 genehmigte Formular FRS zu verwenden, um Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung für die folgenden Steuerjahre vorzumerken: die Steuerjahre die auf das am 31. Dezember 2006 laufende Steuerjahr folgen, einschließlich des am 31. Dezember 2009 laufenden Steuerjahres. Das Formular FRS muss auf elektronischem Wege (unter Verwendung des Programms CREDITOFRS) den Finanzbehörden übermittelt werden. Es muss verwendet werden, um die Daten der am 28. November 2008 bereits eingeleiteten Investitionsprogramme sowie die nach diesem Datum vorgenommenen Investitionen mitzuteilen.

Für die vor dem 28. November 2008 begonnenen Investitionsprogramme muss ein einziges Formular übermittelt werden, in dem alle Daten von allen bereits am 28. November 2008 eingeleiteten Investitionsprogrammen aufgeführt sind. Hingegen ist für jedes ab dem 29. November 2008 begonnene Investitionsprogramm jeweils ein gesondertes Formular den Finanzbehörden zu übersenden.

Die Finanzbehörden erteilen unter Berücksichtigung der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Formulare auf elektronischem Wege und im automatisierten Verfahren entweder eine Freigabe zum ausschließlichen Zweck der finanziellen Deckung, oder die Bestätigung des Eingangs des Formulars, die Bestätigung der Vormerkung sowie innerhalb der nachfolgenden 90 Tage eine eventuelle Zurückweisung.

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Rechtsanwältin
Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirolo.com
Dott. Ignazio La Candia
ignazio.la.candia@studiopirolo.com



ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE-, KOSMETIKRECHT

EU-Parlament verabschiedet neue EG-Kosmetik-Verordnung

Nach zweijährigen Beratungen haben sich die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf den Text für eine neue EG-Kosmetik-Verordnung geeinigt. Mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 24. März 2009 in Straßburg konnte das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden. Die wichtigsten Neuerungen sind u.a. die folgenden. Die bisherige EG-Kosmetik-Richtlinie Nr. 76/768/EWG wird durch eine in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltende EG-Verordnung ersetzt. Die teilweise schon bisher verwendeten Begriffe werden nunmehr ausdrücklich definiert. Der Inhalt der Produktangaben (Sicherheitsdossiers) wird in einem Anhang näher beschrieben. Die Positivlisten zugelassener Stoffe werden vereinheitlicht. Technische Details wie Analysemethoden und Gute Herstellungspraxis (GMP) sollen durch Verweise auf internationale ISO-Normen geregelt werden, um den Gesetzgeber von Detailarbeit zu entlasten. Besonders zu erwähnen sind zudem die - auf vielfältigen politischen Wunsch eingefügten - speziellen Regelungen zum Einsatz von Nanomaterialien (z.B. Anzeigepflicht und Sicherheitsdossier). Trotz der klaren Struktur der einzelnen Regelungen wird eine Vereinfachung des Kosmetikrechts im Sinne der Deregulierung mit der geplanten Neuregelung allerdings nicht erreicht.

Insbesondere ist die Produktnotifizierung komplexer geworden. Zudem ist die Regelung der Nanomaterialien sehr kompliziert und steht zum Teil in Konkurrenz zur EU-Chemikaliengesetzgebung REACH.

meyer // meisterernst
rechtsanwälte

RA Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de



ARBEITSRECHT

In Italien: Verletzung der Pflicht zur Gewährung von Ruhezeiten gemäß Art. 7 vom ital. D.Lgs. Nr. 66 von 2003

In einer Stellungnahme hat die Generaldirektion des ital. Arbeitsministeriums zuständig für Kontrollen am 20. März 2009 ihre Meinung zur korrekten Auslegung der Sanktionsvorschrift des Artikel 18bis, Absatz 4 des D.lgs. 66/2003 geäußert. Die vorbezeichnete Norm bestimmt eine „Bußgeld in Höhe von 25 Euro bis 100 Euro für jeden Arbeitnehmer und jeden Zeitabschnitt von 24 Stunden“, falls der Arbeitnehmer nicht eine 11-stündige durchgehende Ruhepause alle vierundzwanzig Stunden erhält. Die tägliche Ruhezeit ist ein Recht eines jeden einzelnen Arbeitnehmers. Ein Rechtsverstoß liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer von diesen Ruhezeiten nicht in der vorgeschriebenen Dauer und in den festgesetzten Fristen Gebrauch macht. Falls nachgewiesen wird, dass der Arbeitgeber die vorgenannte Bestimmung für mehrere Arbeitnehmer und für jeden einzelnen davon für mehrere Vierundzwanzigstundenabschnitte verletzt, bestimmt sich die Zahl der zu ahndenden Verstöße aus der Summe der Verstöße für jeden einzelnen der betroffenen Arbeitnehmer. Der Gesamtbetrag des ermäßigten Bußgeldes gemäß Art. 16 des Gesetzes Nr. 698/1981 errechnet sich aus der Summe des ermäßigten Betrages, der mit der Anzahl der nicht gewährten täglichen Ruhepausen je Mitarbeiter multipliziert werden muss.

 **Ius
Laboris**
TOFFOLETTO

Studio Legale

Global
Human
Resources
Lawyers

Avv. Elio Cherubini
sec@toffoletto.it



In Deutschland: Klarstellungen zum Bonus

Der Bonus ist in Deutschland als erfolgsabhängige Entlohnungsvariante bei Erreichen bestimmter Leistungsziele inzwischen fest etabliert. Leider wird häufig versäumt, die Ziele auch tatsächlich jährlich festzulegen. Daraus können sich für den Arbeitgeber sehr negative Folgen ergeben (vgl. Bundesarbeitsgericht vom 10.12.2008, 10 AZR 889/07). Bei versäumter Zielvereinbarung kann der Arbeitgeber auf Schadenersatz haften. Allerdings setzt das voraus, dass der Arbeitgeber das Versäumnis verschuldet hat. Das ist z. B. der Fall, wenn er Ziele vorgibt, die der Arbeitnehmer objektiv nicht erreichen kann, oder wenn der Arbeitgeber die Zielvereinbarung nicht abschließt, weil der Arbeitnehmer die Ziele bislang nie erreicht hat. Ziele müssen sich immer an den innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Rahmenbedingungen orientieren. Der Arbeitgeber kann daher nicht immer auf einer Fortschreibung früherer Ziele bestehen. Im Zweifel gelten vereinbarte Ziele nur für eine Periode. Es ist im Übrigen unzulässig, die Herabsetzung von Zielen davon abhängig zu machen, dass der Arbeitnehmer einer Änderung des Arbeitsvertrages (etwa des Fixums) zustimmt. Steht fest, dass der Arbeitgeber das Nichtzustandekommen der Zielvereinbarung verschuldet hat, steht dem der Arbeitnehmer grundsätzlich der volle Bonusbetrag als Schadenersatz zu. Nur im Einzelfall kann u. U. Mitverschulden des Arbeitnehmers angerechnet werden.

Blume & Asam
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt
Dr. Georg Sterzenbach
<http://www.blume-asam.de>



In Italien: Wettbewerbsverbot in Fällen der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen

Nach der Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 19.11.2008 findet das Wettbewerbsverbot des Art. 2557 Ital. Zivilgesetzbuch bei Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen analoge Anwendung.

Nach dieser Gesetzesvorschrift hat derjenige, der ein Unternehmen verkauft hat, für einen Zeitraum von 5 Jahren jede Tätigkeit zu unterlassen hat, die mit der des veräußerten Unternehmens in Wettbewerb steht.

Die analoge Anwendung des Wettbewerbsverbots ist jedoch auf die Fälle beschränkt, bei denen die Veräußerung nicht nur einen Wechsel der Anteilsinhaber zur Folge hat, sondern die Geschäftsführung von neuen Personen übernommen wird.

Zu beachten ist, dass bei einem Unternehmensverkauf mit kartellrechtlicher Relevanz (d.h. bei Überschreiten der nationalen bzw. der europäischen Grenzwerte), die italienische Vorschrift mit der 5-jährigen Geltungsdauer des Wettbewerbsverbots im Sinne der kartellbehördlichen Vorgaben eingeschränkt auszulegen ist. Das hat zur Konsequenz, dass in diesen Fällen die Dauer des Wettbewerbsverbots auf maximal 2 bzw. 3 Jahre begrenzt ist, je nachdem, ob der Erwerber bereits auf dem Gebiet, dem das abgetretene Unternehmen zuzuordnen ist, geschäftlich tätig ist oder nicht.



Avv. RA Susanne Hein

susanne.hein@mblegale.it

Avv. Federica Brevetti

federica.brevetti@mblegale.it

In Deutschland: Vereinfachte Zustellungen an GmbH

Mit der grundlegenden Reform des GmbH-Rechts im Oktober 2008 wurde die Zustellung an GmbHs erleichtert. Nach § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG können Erklärungen nunmehr gegenüber einem der Gesellschafter abgegeben werden, wenn die GmbH keinen Geschäftsführer hat. Außerdem wird etwa ab Ende 2009 für jede Gesellschaft eine inländische Geschäftsanschrift im Handelsregister verzeichnet sein.

Ist eine Zustellung unter dieser Geschäftsanschrift nicht möglich, so darf eine öffentliche Zustellung - durch Aushang im Gericht - erfolgen (§ 185 Nr. 2 ZPO). Davon wird die GmbH nur selten erfahren, weshalb die Gefahr groß ist, dass eine GmbH, deren Anschrift unrichtig im Handelsregister verzeichnet ist, sich plötzlich mit rechtskräftigen Zahlungstiteln konfrontiert sieht.

Bereits früher mussten Gesellschaften die Lage ihrer Geschäftsräume beim Handelsregister angeben, aber nur anlässlich sonstiger Anmeldungen (z.B. Geschäftsführerwechsel), nicht bei jeder Verlegung der Geschäftsräume. Diese Anschrift wurde auch nicht in das Handelsregister eingetragen. Die letzte dem Handelsregister bekannte Anschrift wird aber - mit den geschilderten Wirkungen - gegen Jahresende 2009 ohne weitere Überprüfung in das Handelsregister eingetragen werden.

In diesem Sinne ist jede GmbH gehalten, zu überprüfen, welche Anschrift zuletzt gegenüber dem Handelsregister angegeben wurde, um diese gegebenenfalls rechtzeitig zu aktualisieren; weiter muss darauf geachtet werden, bei jedem Umzug die neue Geschäftsanschrift zum Handelsregister anzumelden. Schließlich ist in Betracht zu ziehen, eine dritte Person als Empfangsberechtigten zum Handelsregister anzumelden (§ 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG). Für eine GmbH mit Verwaltungssitz im Ausland ist das sogar zwingend.

DR. BRAUN & JÖCKEL
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Rechtsanwalt
Rainer M. Jöckel
Rechtsanwalt
Dr. Lothar Mahlberg
www.braun-joeckel.de



In Italien: Anwendbarkeit der Vorschriften bzgl. der Haftung des Generaldirektors trotz des Fehlens einer formellen Bestellung

Nach Auffassung des Kassationshofes (Cass., Sez. I, 5. Dezember 2008, Nr. 28819) setzt die Haftungsklage der Generaldirektoren im Sinne von Art. 2396 *Codice civile* eine formelle Bestellung der vermeintlich diese Funktion ausübenden Personen voraus. Dies ergibt sich aus der erwähnten Vorschrift, die eine weite Auslegung nicht erlaubt.

Fehlt es an einer Bestellung durch die Gesellschafterversammlung oder durch das - von der Satzung dazu ermächtigte - Verwaltungsorgan, ist es nicht möglich, jenen typischen gesetzwidrigen Tatbestand unter Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführerhaftung als erfüllt anzusehen.

Das oberste Gericht ist der Auffassung, dass es nicht möglich sei, unter Berufung auf das Leitbild des Direktors in der typischen Struktur einer Gesellschaft, die Haftung analog aus den Artikeln 2393-2394 *Codice civile* bzgl. der auf Geschäftsführer anwendbaren Vorschriften herzuleiten. Dies ergebe sich aus der Überlegung, dass der auf substantieller Ebene wichtigste Anhaltspunkt zur Feststellung des Vorliegens eines Generaldirektors - die fortwährende Ausübung der Aufgaben - belegen würde, dass dieses Amt im Einzelfall in der Gesellschaft fehlen könnte. Im Übrigen würde - nach Ansicht des Kassationshofes - die möglicherweise systematische Ausführung von rechtswidrigen Handlungen, den Handelnden der Haftungsklage [seitens der Gesellschaft] aussetzen, die kraft der ihm zustehenden Qualifikation als «tatsächlicher Geschäftsführer» anwendbar wäre.

Art. 146 und 206 italienische Insolvenzordnung



Prof. Avv.
Alessandro P. Scarso
Avv. Alessandra Santonocito
www.pluta.it



In Deutschland: BGH - Beschluss zu § 4c Nr.1 InsO - Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

Auch unvollständige Angaben des Schuldners, die ein falsches Gesamtbild vermitteln, können zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung führen.

So entschied der BGH in seinem Beschluss vom 8. Januar 2009.

Gem. § 4c Nr.1 1. HS InsO kann das Gericht die Stundung aufheben, wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgeblich sind.

Die Frage, ob lediglich unvollständige Angaben als unrichtige Angaben im Sinne der Vorschrift zu behandeln sind, war bislang nicht eindeutig geklärt.

Während nach einer Ansicht der Schuldner verpflichtet ist, von sich aus vollständige Angaben zu machen, ist es nach anderer Ansicht zum Teil unerheblich, wenn die Angaben lediglich unvollständig sind.

Nach BGH ist der Schuldner verpflichtet, vollständige und richtige Angaben zu machen, um die Verfahrenskostenstundung zu erlangen.

Denn Sinn und Zweck des § 4 c InsO ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Schuldners am Verfahren und die Sicherstellung der Verfahrensförderung. Dieses Ziel könne nicht erreicht werden, wenn man dem Schuldner gestatte, unvollständige Angaben zu machen.

Ferner setzt eine Aufhebung der Verfahrenskostenstundung wegen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben voraus, dass diese für die Stundungsbewilligung ursächlich waren, so entschied der BGH in selbigem Beschluss.

Denn gem. § 4c Nr. 1 InsO ist es für die Aufhebung der Stundung erforderlich, dass die fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Schuldners für die Stundungsbewilligung maßgebend waren.

Daraus folgt, dass die Aufhebung der Stundung vielmehr nur dann erfolgen darf, wenn dem Schuldner die Verfahrenskosten aufgrund seiner Falschangaben gestundet worden sind.

Die unvollständigen oder falschen Angaben müssen also kausal gewesen sein für die Stundungsbewilligung.



Avv. Fabrizio Bianchi Schierholz
milano@ecovis.com



Gemeinschaftsmarke - Ab 1. Mai 2009 werden die Gebühren reduziert

Die Europäische Kommission hat entschieden die Gebühren für die Eintragung der Gemeinschaftsmarken zu reduzieren und das Eintragungsverfahren zu vereinfachen um den Schutz der Marken in der Europäische Union günstiger und einfacher zu machen. Der Zweck ist die Eintragung der Marken anzukurbeln und den kleinen Unternehmen zu erlauben ihre Kennzeichen zu schützen, die einen wesentlichen Vorteil darstellen, vor allem während einer Krise.

Bis jetzt wurden die Gebühren für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke in zwei verschiedenen Momenten bezahlt, d.h. bei der Anmeldung und, am Ende der Prüfung und der Veröffentlichung, bei der Eintragung.

Ab dem 1. Mai ist eine kleine Erhöhung der Anmeldegebühr vorgesehen, aber die Eintragungsgebühr ist nicht mehr zu zahlen. Die Gebühren werden somit um 40% gesenkt werden.



Dott.ssa Raffaella Barbuto
Consulente Marchi
barbuto@studiotorta.it
Dott. Fabio Fischetti



KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

In Italien: Zusammenschlüsse und Erwerb von Gewerbelizenzen

Am 31.3.2009 hat der *Consiglio di Stato* (CdS) dem Antrag stattgegeben, mit dem Lidl die Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Latium beantragte, welches teilweise die Entscheidung der italienischen Wettbewerbsbehörde bestätigte, mit der Lidl wegen unterlassener Mittelung von 103 Zusammenschlüssen verurteilt wurde.

Lidl hatte zur Erweiterung des eigenen Vertriebsnetzes Gewerbelizenzen von kleinen Handelsgeschäften erworben. Zuzufolge des Verbots der direkten Veräußerung von Lizenzen, hatte Lidl auch Unternehmensgüter mit symbolischem Wert erworben und so den Erwerb als Veräußerung von Betriebszweigen erscheinen lassen, jedoch die Anwendung des gesetzlichen Wettbewerbsverbots ausgeschlossen (Art. 2557 c.c.). Die Wettbewerbsbehörde stellte fest, dass der Erwerb der Lizenzen Zusammenschlüsse begründe, welche der vorherigen Anmeldepflicht unterliegen.

Das Verwaltungsgericht Latium hatte die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde bestätigt, obgleich den Betrag der Lidl auferlegten Sanktionen herabgesetzt, und betont, dass der Erwerb von Handelslizenzen Zusammenschlüsse begründe, da den Lizenzen ein Umsatz beizumessen sei, ihre Verwendung das Vertriebsnetz von Lidl erweitere und den Mitbewerbern wirtschaftliche Ressourcen entziehe.



Avv. Rossella Incardona
www.jenny.it



In Deutschland: Hartes Vorgehen der Kommission gegen Behinderungsmissbrauch

Die Europäische Kommission hat eine neue Mitteilung zur Erläuterung ihrer Prioritäten bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen vorgelegt. Durch derartige Verhaltensweisen versuchen Marktbeherrscher, die Expansion ihrer Konkurrenten oder den Markteintritt eines potenziellen Wettbewerbers zu verhindern. Dies könnte letztlich den Verbrauchern schaden, da sie weniger Wahlmöglichkeiten hätten, Innovationen unterblieben und/oder niedrigere Preise verhindert werden könnten.

In dem Papier lässt die Kommission keinen Zweifel daran, dass sie vorrangig diejenigen Fälle verfolgen wird, in denen abzusehen ist, dass das missbräuchliche Verhalten eines Marktbeherrschers den Verbrauchern schaden wird.

EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte in diesem Zusammenhang: „In diesem Dokument erläutert die Kommission, wie sie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verfolgen wird. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Kommissionspraxis bei wettbewerbsbeschränkenden Geschäftspraktiken und in der Fusionskontrolle sowie in jüngsten Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Es gewährleistet, dass die Kommission wirksam tätig werden kann,

und Unternehmen in marktbeherrschender Stellung können sicher sein, dass die Kommission tätig werden wird, wenn zu befürchten ist, dass deren Verhalten zu höheren Preisen führen, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher einschränken oder Innovationen verhindern könnte. Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wie heute brauchen wir klare Vorschriften, die die Verbraucher schützen und Innovation fördern.“

Das Papier ist abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/art82/index.html>.

Blume & Asam

Rechtsanwälte

Rechtsanwalt
Dr. Herbert Asam
<http://www.blume-asam.de>



PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

In Italien: Unzulässigkeit von Vollstreckungsabwehrklagen gegen europäische Vollstreckungstitel (Tribunale Tolmezzo, 24. März 2009)

In einer soeben ergangenen Entscheidung, die ohne veröffentlichte Vorläufer ist, hat das Tribunale Tolmezzo die Klage eines Schuldners gegen die Vollstreckung eines europäischen Vollstreckungstitels, der in Deutschland erlassen worden war, abgelehnt.

Der Schuldner, eine italienische Gesellschaft, hatte in seiner Vollstreckungsabwehrklage u.a. gerügt, das einleitende Schriftstück des deutschen Verfahrens, in dem er für säumig erklärt worden war, sei ihm nicht zugestellt worden. Interessant ist insoweit, daß die Klage dem Anwalt der italienischen Gesellschaft zugestellt worden war, eine vom italienischen Gesetz nicht zugelassene Form der Zustellung, die nach deutschem Recht hingegen ordnungsgemäß und wirksam ist.

Das italienische Gericht hat die Vollstreckungsabwehrklage als unzulässig abgewiesen und sich damit der Argumentation des Klägers angeschlossen, der unter Berufung auf Artikel 21 Absatz 2 der europäischen Verordnung 805/2004 die Auffassung vertrat, das italienische Gericht dürfe bei Vorliegen der vorgeschriebenen Mindestanforderungen die ausländische Entscheidung und ihren Status als europäischer Titel nicht in Frage stellen.

Die Entscheidung ist ein Musterbeispiel der Anwendung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens in die Rechtsordnungen der europäischen Mitgliedsstaaten.

Avvocato Dr.
Irene Grassi, Bologna
Rechtsanwältin
Eva Knickenberg-Giardina, Milano
www.derra.eu



In Deutschland: BGH-Beschluss: Anwendbarkeit EuGVÜ/EuGVVO auf einstweilige Maßnahmen im Zusammenhang mit schiedsrichterlichen Verfahren

Der BGH hat sich in seinem Beschluss vom 05.02.2009 (Az.: IX ZB 89/06) mit der Frage auseinandergesetzt, in welchen Fällen einstweiliger Maßnahmen staatlicher Gerichte, die der Sicherung materiell-rechtlicher Ansprüche dienen, die Vorschriften der EuGVÜ/EuGVVO Anwendung finden, auch wenn es in der Hauptsache um schiedsrichterliche Verfahren geht.

Der Beschluss besagt, dass in Fällen, die nicht einem Schiedsverfahren dienen, ein Schiedsgericht unterstützen oder seine Funktionsfähigkeit herstellen sollen, die Vorschriften der EuGVVO (früher EuGVÜ) Anwendung finden. Soweit ein Urteil das von ihm in Bezug genommene Schiedsurteil völlig unberührt lässt - also Inhalte nicht miteinbezogen oder überprüft werden - und die jeweilige einstweilige Maßnahme somit lediglich zur Sicherung eines materiell-rechtlichen Anspruches dienen soll, finden bei Klauselerteilung und Vollstreckbarerklärung mithin die oben genannten Übereinkommen Anwendung.

Für Anspruchsinhaber, die eine einstweilige Maßnahme eines Urteils durchführen möchten, das sich hinsichtlich der Einzelheiten der Maßnahme auf ein vorangegangenes Schiedsurteil beruft, ergibt sich aus dieser Rechtsprechung, das eine Vollstreckbarerklärung nach den Regelungen der EuGVÜ/EuGVVO grundsätzlich erteilt werden kann.

PRUDENTINO & RHEIN
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN - STUDIO LEGALE

Rechtsanwalt
Mario Prudentino
hamburg@pr-rh.de



In Italien: Über die Verbindung von Konkurrenzunternehmen

Der italienische oberste Verwaltungsgerichtshof (*Consiglio di Stato*, Sektion IV, Urteil Nr. 1459 vom 12. März 2009) hat sich neuerdings über die Verbindung zwischen Konkurrenzunternehmen ausgesprochen. Der Senat hebt dabei hervor, dass nach Inkrafttreten von Art. 34 des Gesetzes über öffentliche Verträge das Bestehen einer Kontrolle gemäß Art. 2359 Zivilgesetzbuch, die sich durch einen beherrschenden Einfluss (*Consiglio di Stato* Sektion IV, Urteil Nr. 2950 vom 4.06.2007) ausdrückt, oder auch nur durch eine Verbindung, die aus einem gewichtigen Einfluss einer Gesellschaft auf die andere besteht (*Consiglio di Stato* Sektion V, Urteil Nr. 4285 vom 8.09.2008), direkt (da sie einen typischen Fall des Art. 2359 Zivilgesetzbuch darstellen) zu einem Verbot der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen führt. Dies gilt nicht nur in dem Fall, in welchem die Beziehung zwischen den an der Ausschreibung teilnehmenden Firmen besteht, sondern auch dann, wenn diese Beziehung zu einem anderen, nicht an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen gegeben ist, soweit dieses als Mehrheitsteilhaber von verschiedenen Teilnehmern in der Lage ist, die Kontrolle oder Einflussnahme auszuüben, welche gemäß des genannten Art. 34 den direkten Ausschluss aus dem Wettbewerb nach sich zieht, ohne dass weitere Elemente diesbezüglich gegeben sein müssen.



RA u. Adv.
Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com



BANKRECHT

In Italien: Die sogenannten "Tremonti Bonds"

Am 25. Februar 2009 hat das Wirtschafts- und Finanzministerium ein nicht regulatorisches Dekret erlassen, um den Paragraph 12 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 umzusetzen. Es handelt sich um die Definition der Anforderungen und Zeichnungsbedingungen der Finanzinstrumente, die die italienischen Banken oder Muttergesellschaften von italienischen Bankkonzernen, deren Aktien an geregelten Märkten gehandelt werden, ausgeben dürfen, um das zu unterliegende Eigenkapital zu verstärken.

Das wichtigste Ziel des Dekrets ist es, die Finanzierungsmöglichkeiten der Wirtschaft durch eine höhere Eigenkapitalausstattung der Banken zu sichern. Das Ziel wird an erster Stelle dadurch verfolgt, dass das Wirtschafts- und Finanzministerium Obligationen zeichnet, die aufgrund ihrer Eigenschaften als „hybrid“ anzusehen sind und deswegen geeignet sind, als Teil des zu unterliegenden Eigenkapitals der Banken zu gelten.

In der Tat haben die Obligationen im Sinne des Dekrets die folgenden wesentlichen Kennzeichen: (i) Sie sind *nachrangig*, da im Falle einer Insolvenz der ausgebenden Bank sie, genau wie Stammaktien, nur dann zurückgezahlt werden dürfen, wenn alle andere Verbindlichkeiten der ausgebenden Gesellschaft bereits ausgeglichen worden sind. (ii) Sie haben eine *unbegrenzte Laufzeit*, weil sie keine nominale Fälligkeit haben. Sie können, vorbehaltlich der Zustimmung der Banca d'Italia, von den Banken jederzeit getilgt werden. Schließlich ist ihre Verzinsung davon abhängig, dass verteilter Gewinn besteht.



Associazione Professionale
di Avvocati e Commercialisti

Member Firm of



Tax & Legal Services Network

Avv. Giovanni Stefanin
Legal Senior Manager
giovanni.stefanin@it.pwc.com



DATENSCHUTZ

In Italien: Der Datenschutzbeauftragte bestimmt die Regeln, die bei der Datenverarbeitung für Werbezwecke zu beachten sind

Mit einer Verordnung vom 13.3.2009 hat der Datenschutzbeauftragte genaue Grenzen für die Verarbeitung von Daten, die in Database - die bereits vor dem 1.8.2005 vorhanden waren - beinhaltet sind, festgelegt, Verarbeitung, die aufgrund des sog. "Decreto Milleproroghe" bis zum 31.12.2009 möglich ist.

Nach den Bestimmungen des Datenschutzbeauftragten ist derjenige, der eine Datenverarbeitung für Werbezwecke beabsichtigt, verpflichtet, innerhalb einer Frist vom 15 Tagen ab Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt: (i) der Behörde mitzuteilen, dass er über diese Daten verfügt; (ii) schriftlich zu beweisen, dass der Database tatsächlich schon vor dem 1.8.2005 vorhanden war; (iii) zu erklären, ob die Bearbeitung im Auftrag von Dritten erfolgt.

Beim Telefonanruf werden die Fernsprecherbeamten verpflichtet sein, die Angerufenen an ihre Rechte laut den Datenschutzbestimmungen zu erinnern und ihre eventuelle Verweigerung, erneut kontaktiert zu werden, zu registrieren.

Die Nichteinhaltung der obigen Grenzen und Bestimmungen hat eine Verwaltungsstrafe von € 30.000,00 bis € 180.000,00 zur Folge.

SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni
mboni@sla.it
Avv. Gretel Malmsheimer
gmalmsheimer@sla.it



ENERGIERECHT

In Italien: Neuigkeiten zum Preis der grünen Zertifikate

Am 6. März 2009 ist in Italien der neue Mittelwert des Verkaufspreises von Strom zur Festsetzung des Preises zur Marktplatzierung der Grünen Zertifikate (GZ) für das Jahr 2009 in Kraft getreten.

Dieser Preis - der sich auf 1 MWh produzierten Strom bezieht - entspricht der Differenz zwischen 180,00 €/MWh und dem jährlichen Mittelwert des im vorherigen Jahr registrierten Preises zum Verkauf von Strom, der von der italienischen Behörde für Elektroenergie und Gas (AEEG) festgesetzt wird. Der jährliche Mittelwert, der bei der Berechnung beachtet werden muss, wurde mit auf 91,34 €/MWh festgesetzt (Entscheidung ARG/elt 10/09, in G.U. Nr. 54 vom 06/03/2009).

Folglich entspricht der Referenzpreis für das Jahr 2009 88,66 €/MWh, zuzüglich MwSt.

Wir erinnern allgemein daran, dass sich der Preis der GZ auf dem Markt nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage richtet. Die Geschäfte bezüglich der GZ können im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Verträgen, aber auch auf der Handelsplattform, die bei der Verwaltungsbehörde für den elektrischen Markt (GME) eingerichtet wurde, erfolgen. Die Qualifizierung der von erneuerbaren Quellen angetriebenen Anlagen (IAFR-Qualifizierung) erfolgt durch die GSE und stellt die Grundlage für die darauffolgende Ausstellung der GZ - zu bestimmten Bedingungen und im Verhältnis zum hergestellten Strom - dar. Seit 2008 nimmt die GSE innerhalb Juni eines jeden Jahres auf Anfrage der Produzenten die im entsprechenden Jahr ablaufenden GZ (die GZ haben eine Gültigkeit von 3 Jahren) ab, die nach Abzug der Anzahl von GZ, zu deren Ankauf bestimmte Subjekte verpflichtet sind, noch auf dem Markt sind. Genau zu diesem Zweck wurde der Referenzpreis für das Jahr 2009 wie oben angegeben festgesetzt.

Rödl & Partner

Rechtsanwältin (Avv.)
Svenja Bartels
svenja.bartels@roedl.it



In Italien: Computerkriminalität und Gesetzesdekret 231/2001

Das Gesetz Nr. 48/08 zur Ratifizierung des in Budapest unterzeichneten Übereinkommens vom 21. Dezember 2001 hat den Paragraph 24-*bis* in das Gesetzesdekret Nr. 231/01 eingeführt. Damit wurde die Amtshaftung der juristischen Personen auf Straftaten im Informatikbereich sowie rechtswidrige Handhabungen von persönlichen Daten ausgedehnt, die von Führungskräften und deren Mitarbeitern begangen worden sind und im Interesse der juristischen Person liegen oder ihr Vorteil bringen. Das Gesetz teilt die Straftaten in drei Gruppen auf, die sich nach der Höhe der Geldstrafen voneinander unterscheiden. Tatsächlich können sowohl verschiedene Verbotsmaßnahmen als auch Geldstrafen ergriffen werden. Die Geldstrafe wird in „Anteilen“ bemessen. Der Wert und die Anzahl der Anteile wird vom Richter, innerhalb einer Spanne vom Gesetz festgelegter Mindest- und Höchstbeträge, bestimmt.

Namentlich gilt folgendes:

(a) Straftaten im Zusammenhang mit einem unbefugten Zugriff auf ein Informatik- oder Netzsystem oder solche, die Funktionsstörungen oder die Beschädigung systemresidenter Informationen, Daten und Programme verursachen: Diese werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Anteilen und dem Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit bestraft. Die der Straftat dienenden Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen werden außer Kraft gesetzt oder widerrufen. Weiterhin wird jegliche Werbetätigkeit bezüglich Produkten oder Dienstleistungen verboten.

(b) Straftaten im Zusammenhang mit (i) dem widerrechtlichen Besitz oder der widerrechtlichen Verbreitung von Zugangscodes von Informatik- oder Netzsystemen und (ii) der Verbreitung von Einrichtungen, Apparaten oder Programmen, die auf die Unterbrechung oder Beschädigung von Informatik- oder Netzsystemen gerichtet sind: Diese werden mit einer Geldstrafe von bis zu 300 Anteilen bestraft. Die der Straftat dienenden Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen werden außer Kraft gesetzt oder widerrufen. Weiterhin wird jegliche Werbetätigkeit bezüglich Produkten oder Dienstleistungen verboten.

(c) Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Informatikdokumenten oder betrügerischen Handlungen durch Personen, die Beurkundungsleistungen durch digitale Unterschrift anbieten: Diese werden mit einer Geldstrafe von bis zu 400 Anteilen bestraft. Außerdem wird ein Verbot erlassen, Verträge mit der öffentlichen Hand abzuschließen und jegliche Werbetätigkeit bezüglich Produkten oder Dienstleistungen zu verbreiten. Darüber hinaus werden Vergünstigungen, Finanzierungen, Beihilfen und Subventionen ausgeschlossen oder widerrufen.



Associazione Professionale
di Avvocati e Commercialisti

Member Firm of

PRICEWATERHOUSECOOPERS

Tax & Legal Services Network

Avv. Paola Barazzetta
Legal Partner
paola.barazzetta@it.pwc.com
Avv. Manuela Bianchi
Manager Legal Services
manuela.bianchi@it.pwc.com



UMSATZSTEUER UND ZOLLABGABEN

In Italien: Verwendung der Umsatzsteuer-Identnummer in Italien durch eine nicht ansässige Gesellschaft für die Bearbeitung von Gütern

Die italienische Steuerbehörde, Zentraldirektion für Normen und Streitsachen, hat mit Beschluss Nr. 447/E vom 19.11.2008 Stellung genommen zum Fall von Gütern, die zur Bearbeitung und zur anschließenden Versendung an den Endkunden (in Italien, in oder außerhalb der EU) durch eine nicht ansässige und im Sinne der USt. registrierte Firma nach Italien geliefert werden.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass Art. 40, Absatz 4-bis Gesetzesdekret DL 331/93 bestimmt, dass bewegliche Güter betreffende Dienstleistungen, wenn diese im Staatsgebiet erbracht werden, "nicht als dort ausgeführt zu betrachten sind, wenn sie für einen Auftraggeber erbracht werden, der in einem anderen Mitgliedsstaat steuerpflichtig ist und wenn die Güter außerhalb des Staatsgebiets verschickt oder transportiert werden", und erklärt diese als nicht umsatzsteuerpflichtig. Die gleichen Leistungen sind, wenn sie an Gütern erbracht werden, die für Länder außerhalb der EU bestimmt sind, nicht umsatzsteuerpflichtig gemäß Art. 9, Absatz 1, Nr. 9), des Dekrets des Präs. d. Rep. DPR 633/72. Hinsichtlich jener Güter, die mit Preisstellung FOB an nicht ansässige Kunden geliefert werden und für diese bestimmt sind (EU oder Nicht-EU), übernimmt der inländische, mit der Bearbeitung beauftragte Unternehmer die im Eigentum der nicht ansässigen Rechtsperson befindlichen Güter unter Eintrag im Register der „Güter Dritter zur Bearbeitung“ und füllt nur den statistischen Teil der Zusammenfassung der innergemeinschaftlichen Einkäufe aus, falls er zu deren monatlichen Vorlage verpflichtet ist. Nach Abschluss der Bearbeitung stellt der Lohnbearbeiter eine gemäß Art. 40, Absatz 4-bis DL 331/93 steuerfreie Rechnung direkt an den nicht ansässigen Auftraggeber aus, wenn das Produkt für einen Mitgliedsstaat bestimmt ist, und füllt monatlich nur den statistischen Teil der

Zusammenfassung der innergemeinschaftlichen Verkäufe aus, falls hierzu verpflichtet. Über Güter für Nicht-EU-Länder stellt er unter Erledigung der damit verbundenen Zollformalitäten eine gemäß Art. 9, Absatz 1, Nr. 9) DPR 633/72 steuerfreie Rechnung aus.

Für die mit Preisstellung ab Werk an den italienischen Lohnbearbeiter gelieferten Güter, die nach der Bearbeitung an inländische, EU- oder Nicht-EU-Staaten bestimmt sind, muss die nicht ansässige Firma über ihre italienische Umsatzsteuer-Identnummer einen innergemeinschaftlichen Kauf vornehmen, mit Verpflichtung zur Ausfüllung des Intrahandel-Formulars. Danach muss er für den anschließenden Verkauf an EU-Rechtspersonen eine nach Art. 41 DL 331/93 steuerfreie Rechnung ausstellen (mit entsprechender Erfüllung der Intrahandelsformalitäten) oder eine nach Art. 8 DPR 633/72 steuerfreie Rechnung für den Verkauf in Nicht-EU-Staaten (mit entsprechenden Zollformalitäten). Beim Verkauf an italienische Rechtspersonen ist eine USt.-pflichtige Rechnung auszustellen. Der italienische Lohnbearbeitungsbetrieb stellt nach Abschluss der Bearbeitung eine Rechnung mit USt. an die italienische Umsatzsteuer-Identnummer aus.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it



BAU-UND IMMOBILIENRECHT

In Italien: Der "piano casa" der italienischen Regierung als Unterstützung des Baugewerbes

Die Italienische Regierung wird in den nächsten Monaten mit einem Sonderprogramm das Baugewerbe unterstützen, um damit gegen die Wirtschaftskrise ankämpfen. Der sogenannte "Piano Casa" wird offensichtlich die größte Wohnbau-Reform, die es in Italien je gegeben hat. Gemäß diesem Plan sollen die Regionen die Kompetenz erhalten, in Abweichung der bisherigen Baugesetze und Raumplanungsvorschriften Hauseigentümern einen bis zu 20-prozentigen Ausbau ihrer Immobilien zu erlauben. Mittels steuerlicher Anreize durch die Kommunen sollen Hauseigentümer bauliche Renovierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen durchführen können. Für die avisierten Baumaßnahmen bedarf es demnach dann keiner Baugenehmigung. Ab sofort kann potentiell jedes Haus um 20 Prozent des bisherigen Volumens vergrößert werden. Häuser, die älter als 20 Jahre sind, können sogar ganz abgerissen und um 30 Prozent größer neu aufgebaut werden, bei energiesparender Bauweise um 35 Prozent. Villen sollen um zwei oder drei Räume erweiterbar sein. Ausnahme: Appartementshäuser und Wohnungen in Altstädten. Die Regierung lässt sich das Ganze rund 550 Millionen Euro kosten, indem sie den Hausbesitzern Steuererleichterungen bei den Umbauten oder Neubauten gewährt. Mindestens 20 Prozent ersparen sich die Hausbesitzer, wenn sie die Mischmaschinen anwerfen, 60 Prozent sogar, wenn sie ganz neue Erstwohnungen errichten wollen. Die Regierung erwartet sich davon einen kräftigen Impuls für das Baugewerbe und die Schaffung zahlreicher Arbeitsplätze.

F&D Studio Legale Avv. Anna Dassi

Avv. Anna Dassi
a.dassi@fdavvocati.it

DEinternational Italia S.r.l., Via Napo Torriani n. 29, I-20124 Mailand I P.IVA/C.F. 05931290968 I
Tel. +39 02 3980091 I Fax +39 02 3900195 I E-Mail: recht@deinternational.it

Inhalt/ Links:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Zusendung der Informationen / Privacy:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen